

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND
STAHL

vom 20. März 1978

zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in
Schweden (1978)

(78/352/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIE-
RUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄ-
ISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1978 sind die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden, die in den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits genannt sind, jährlichen Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 703/78 des Rates vom 20. März 1978 zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden ⁽¹⁾ angegeben.

(2) Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederausführung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten jeweils für ihr Hoheitsgebiet auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission die Anwendung der betreffenden gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze, gegebenenfalls zu den Prozentsätzen nach Artikel 2 Buchstabe e) des Protokolls Nr. 1 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen, bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

Im Rahmen der Bestimmungen von Unterabsatz 1 koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiedereinführung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze, insbesondere indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehn-Tages-Übersichten, und zwar binnen fünf Tagen nach Ablauf jedes Zehn-Tageszeitraums.

Artikel 2

(1) Die Einfuhren der Waren mit Ursprung in Schweden, die in den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen genannt und in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 703/78 angegeben sind, unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei

⁽¹⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission alle der Durchführung dieses Beschlusses dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1978.

Der Präsident

K. HEINESEN
